

Auf dem Weg zu Archivgesetzen in der Bundesrepublik Deutschland

Müller, Paul J.

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Müller, P. J. (1983). Auf dem Weg zu Archivgesetzen in der Bundesrepublik Deutschland. *Historical Social Research*, 8(1), 111-121. <https://doi.org/10.12759/hsr.8.1983.1.111-121>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

QUANTUM INFORMATION

AUF DEM WEGE ZU ARCHIVGESETZEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Paul J. Müller

Die Verstärkung des Persönlichkeitsrechts in der Form des Datenschutzes als Reaktion auf zunehmende Gefährdungen durch neue Medien der Speicherung und Übermittlung von Informationen sowie seine sukzessive Ausdehnung auch auf Akten (z.B. im Sozialgesetzbuch) hat die langjährigen Bemühungen um gesetzliche Regelungen der Übernahme von Behördenschriftgut wesentlich befördert. Es geht und ging allerdings schon immer um mehr. Lange Zeit ungelöste Probleme sollen nun ebenfalls "in einem Zug" gelöst werden: so die fehlende oder unzureichend ausgebildete Institutionalisierung der Archive, das Verhältnis der Archive zu den abgebenden Behörden, ihr Einfluß im "vorarchivischen Feld", das Fehlen eines Zugangsrechts zu Archivgut für die Wissenschaft. Dieses "Problembündel" soll nun in Form von Archivgesetzen neuen Typs "verschnürt" werden.

Die Bemühungen auf Bundesebene waren bis zum Regierungswechsel im Herbst 1982 weit vorangeschritten. Mit ihrer Wiederaufnahme ab dem Sommer 1983 kann aus verschiedenen Gründen gerechnet werden. Im folgenden wird deshalb über den Referentenentwurf eines Bundesarchivgesetzes (Stand: 12. August 1982) berichtet werden. Dieser kann Modellcharakter für entsprechende Regelungen auf Landesebene gewinnen, auch wenn Spezifika für die Länder hinzutreten. (1)

Die kommentierende Vorstellung des Referentenentwurfs auf Bundesebene konzentriert sich auf die für die Wissenschaft als Nutzergruppe wesentlichen Regelungsvorschläge sowie der wissenschaftspolitischen Implikationen. Details und weitergehende Regelungen können dem im Anhang abgedruckten Volltext entnommen werden.

Hiermit soll die notwendige Diskussion über "Datenschutz - Archive - Zugang zu Archivgut - Archivgesetze" innerhalb der Wissenschaft als Nutzergruppe der Archive weiter gefördert werden. (2)

AUFGABENSTELLUNG DES ARCHIVS

Es soll nunmehr gesetzliche Aufgabe des Archivs sein, das Archivgut "auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten" (§ 1).

Dem Archiv können durch Rechtsverordnung aber auch andere als diese Aufgaben übertragen werden, die "in sachlichem Zusammenhang mit dem Archivwesen des Bundes oder der Erforschung der deutschen Geschichte stehen" (§ 8).

Es bleibt aber auch in der Begründung unklar, was hiermit bezweckt werden soll. Ist die Errichtung eines Bundes-Forschungsinstituts für Geschichte eine ebenfalls übertragbare Aufgabe?

ARCHIVIERUNGSMONOPOL

Die Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte des Bundes, die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die sonstigen Stellen des Bundes haben alle nicht mehr benötigten Unterlagen dem Bundesarchiv anzubieten (§ 2 Abs. 1). Es entsteht hierdurch ein Archivierungsmonopol beim Bundesarchiv. Dieses wird wohl diejenigen Institutionen aufmerksam werden lassen, die sich bisher auf bestimmte Quellenbestände oder Materialtypen spezialisiert haben. Durch die Regelung in § 3 ist auch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Bundesarchiv über eine Arbeitsteilung in der Übernahme ausgeschlossen. Möglich bleiben allerdings weiterhin die Regelungen über Deposita des Archivs.

ANBIETUNGSPFLICHT UND ÜBERNAHMEZWANG

Dem Archiv sind alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten. Das Archiv entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle, ob diese Unterlagen archivierungswürdig sind. Archivierungswürdige Unterlagen müssen übernommen werden (§§ 2 u. 3).

Ausnahmen:

Nicht anzubieten sind:

- Unterlagen, die dem Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen (§ 2 Abs. 2)
- Unterlagen von "offensichtlich geringer Bedeutung" (§ 2 Abs. 4).

Anzubieten sind auch die Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten und die nach anderen Rechtsvorschriften ganz oder teilweise zu vernichten sind oder vernichtet werden können. Diese dürfen aber nur übernommen werden, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen durch Anonymisierung oder auf andere Weise (z.B. durch Einwilligung der Betroffenen) ausgeschlossen werden kann. Diese Maßnahmen müssen bei der Übergabe durchgeführt sein (§ 4 Abs. 1).

Diese Vorschrift ist äußerst problematisch, weil sie auch bedeuten könnte, daß bei diesen Quellen eine exakte Verknüpfung mit anderen Quellen nicht mehr möglich sein wird. Das Archiv würde nur bereits anonymisierte Unterlagen erhalten.

BERATUNGS-AUFTRAG DES ARCHIVS

Das Archiv kann z.B. auf die Führung der laufenden Registraturen Einfluß nehmen (§ 5).

NUTZUNGSRECHT/SCHUTZFRISTEN

Es wird erstmalig ein Zugangsrecht geschaffen (§ 6). Dieses Recht auf Nutzung (nach Antragstellung) wird jedoch wie folgt durch Schutzfristen eingeschränkt:

1. Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren (z.B. Film- und Bildgut, Tonaufzeichnungen), sind "sofort" (nach Übernahme durch das Archiv) zugänglich (§ 6 Abs. 3).
2. "Sachakten" sind in der Regel zugänglich:
 - a) 30 Jahre (maximal 50 Jahre) nach ihrer Entstehung (§ 6 Abs. 1, Satz 1; Abs. 4, Satz 1),
 - b) 60 Jahre (maximal 80 Jahre) nach ihrer Entstehung, sofern sie dem Steuer-, Sozial- oder Bankgeheimnis unterliegen (§ 6 Abs. 1, Satz 2; Abs. 4, Satz 1).
3. "Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht" (personenbezogene "Massenakten", Personalunterlagen, Dateien etc.) ist in der Regel zugänglich:
30 Jahre nach dem Tod der Betroffenen
ersatzweise
120 Jahre nach Geburt (§ 6 Abs. 2).

Die Verwendung des Begriffs "der Betroffenen" weist daraufhin, daß die Freigabe von Archivgut, in dem nicht nur Väter oder Mütter, sondern auch Söhne oder Töchter abgebildet werden (zu welchem Grade?), erst nach dem Tod der Nachkommen freigegeben werden kann! Dies kann leicht zu "Kettenreaktionen" derart führen, daß die Freigabe nach "120 Jahren von Geburt an" praktisch auf viel längere Zeit hinausgezögert werden muß. Es müßte deshalb klargestellt werden, daß sich die "Zweckbestimmung" auch auf die interne Struktur der Aktenführung ("Antragsteller") bezieht.

VERLÄNGERUNG/VERKÜRZUNG DER SCHUTZFRISTEN

1. Sachakten

Sofern die weiter unten dargestellten allgemeinen Nutzungseinschränkungen nicht entgegenstehen, können die Schutzfristen bei Sachakten mit Einwilligung der abgebenden Behörden verkürzt werden (§ 6 Abs. 4, Satz 1).

Die Schutzfristen können andererseits um höchstens 20 Jahre verlängert werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 6 Abs. 4, Satz 1).

2. Personenbezogenes Archivgut ("Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung ...")

Eine Verkürzung der Schutzfrist ist möglich

- mit Einwilligung des Betroffenen oder
- wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben erfolgt und durch Anonymisierung oder auf andere Weise (z.B. Teilkopien oder Auskünfte durch das Archiv) ausgeschlossen ist, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden (§ 6 Abs. 4, Satz 2).

Wohl als Folge von Kommunikationsdefiziten zwischen den zuständigen Referaten im Bundesministerium des Innern ist im Referentenentwurf eines Bundesarchivgesetzes noch die Eingrenzung auf "ein bestimmtes Forschungsvorhaben" enthalten und noch nicht die Formulierung der letzten Fassung der parallel entwickelten Novelle zum BDSG (Bundesdatenschutzgesetz): "für einen bestimmten Forschungszweck" übernommen worden. Grundsätzlich stellt sich hier aber die Frage, ob nicht die Formulierung "für bestimmte Forschungszwecke" die sachangemessene Lösung wäre. Gerade die historische Forschung ist auf die Sekundärauswertung von einmal durch bisherige Analysen oder Quelleneditionen erschlossene Bestände angewiesen.

ALLGEMEINE EINSCHRÄNKUNGEN DES NUTZUNGSRECHTS (§ 6 Abs. 5)

Die Nutzung kann eingeschränkt oder versagt werden,

1. wegen einer möglichen Gefährdung des Staatswohls,
2. wegen der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Dritter (schutzwürdige Belange Dritter stehen in der Regel nicht entgegen, wenn es sich um Daten über die Tätigkeit natürlicher Personen in Ausübung eines öffentlichen Amtes handelt (§ 6 Abs. 5, Satz 2),
3. wegen der Gefährdung des Erhaltungszustandes des Archivguts,
4. wegen eines "nicht vertretbaren" Verwaltungsaufwandes.

REGELUNGEN DER WISSENSCHAFTLICHEN NUTZUNG VON ARCHIVGUT

In § 6 Abs. 8 wird vorgeschrieben, daß die Verknüpfung personenbezogener Daten nur dann zulässig sei, wenn schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Verknüpfung von historischen Quellen ist jedoch das übliche Verfahren der Auswertung von historischen Daten. Sie wird hiermit dem Vorbehalt der Nicht-Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange im Sinne des Datenschutzes unterstellt.

In den Wissenschaftsparagrafen einiger Bundesländer ist festgelegt, daß insbesondere eine statistische und anonymisierende Darstellung

der Ergebnisse einer Analyse personenbezogener Daten schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt ("Art der Verwendung"). Die historische Sozialforschung mit ihrem Interesse an statistischen Zusammenhängen wird hier deshalb kaum mit Beeinträchtigungen ihrer Arbeit rechnen müssen.

Auch die traditionelle Geschichtswissenschaft wird, insofern alle Betroffenen verstorben sind, ebenfalls keine schutzwürdigen Belange Betroffener (= lebender Personen) beeinträchtigen können.

Die zeitgeschichtliche Forschung hingegen wird durch diese Regelung als auch durch die Regelung über die Schutzfristen (s.o.) essentiell betroffen.

Das dem so ist, liegt - entgegen naheliegenden Vorstellungen - nicht an den Datenschützern. Diese haben sich z.B. dafür ausgesprochen, die Nutzung für ein bestimmtes zeitgeschichtliches Forschungsvorhaben auch vor Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist zuzulassen, wenn durch Auflagen oder Bedingungen die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange von (noch lebenden) Betroffenen im Einzelfall ausgeschlossen werden kann. (3)

Wesentlicher sind hierbei vielmehr die Vorstellungen über Bedenken der abgebenden Behörden, die sich die Archive der Kommunen, der Länder und des Bundes machen: "Archive dienen der Geschichte, nicht allein der Zeitgeschichte". (4)

FUSSNOTEN

- 1 Ein vom Hessischen Datenschutzbeauftragten in Zusammenarbeit mit einzelnen Archivaren erarbeiteter Entwurf eines Landes-Archivgesetzes liegt ebenfalls vor (10. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten, Wiesbaden, 1982, S. 36-41). Die Stellungnahme der Hessischen Landesregierung (Drucksache 9/6331 v. 13.4.1982) zeigt, wieviel Überzeugungsarbeit auch durch Archive noch zu leisten ist. Die Notwendigkeit von speziellen Normen zur Verhinderung der Löschung von archivwürdigen Unterlagen bei den Verwaltungen, zur Regelung der Übernahme, Erschließung und Nutzung von Behördenschriftgut (i.w.S.) kann unter Archivaren und wissenschaftlichen Nutzern als allgemein anerkannt gelten. Den beteiligten Ministerien fällt es jedoch oftmals noch schwer, das "gesamte Bündel" notwendiger Maßnahmen zu akzeptieren. Ein Beispiel für solch unzureichende "Lösungen" ist der Referentenentwurf zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg (Stand: November 1982) der Ministerien des Innern und für Wissenschaft und Kunst, Stuttgart.
- 2 Nachdem der Vorstand und Ausschuß des Verbandes der Historiker Deutschlands auf Initiative von QUANTUM die in Historische Sozialforschung - Historical Social Research No. 18 (April 1981), S. 49-50 abgedruckte Resolution verabschiedet hatte, wurden insbeson-

dere auf einem Kolloquium des Instituts für Zeitgeschichte in München im Juli 1981 die Probleme andiskutiert. Dort wurden auch die Ergebnisse einer kleinen Umfrage bei durch den Datenschutz (zu Recht oder zu Unrecht) betroffenen Historikern vorgestellt, vgl. hierzu den Bericht von M. Broszat, Datenschutz und historische Forschung, in: Vierteljahresheft für Zeitgeschichte, Oktober 1981, S. 673-675. Einen systematischen Überblick über die Situation in Österreich verdanken wir Gerhard Botz, Geschichtswissenschaft und Datenschutz in Österreich, in: Historische Sozialforschung - Historical Social Research No. 21 (Januar 1982), S. 83-90.

Die Diskussion über Datenschutz und Archivgesetze beginnt mit Oldenhage, K., Archivrecht? Überlegungen zu den rechtlichen Grundlagen des Archivwesens in der Bundesrepublik Deutschland, in: Boberach, H. und H. Booms (Hrsg.), Aus der Arbeit des Bundesarchivs, Boppard 1977, S. 187-207.

Darauf folgen: Müller, Paul J., Data Protection and Social Research - International Perspectives, in: Mochmann, E. and P.J. Müller (eds.), Data Protection and Social Science Research, Frankfurt/New York 1979, pp. 11-26 sowie die Resolution der IFDO-Konferenz, pp. 8-10, insbesondere Punkt 2; Steinmüller, W., Datenschutz im Archivwesen, in: Der Archivar, Vol. 33, No. 2 (1980), S. 175-188 sowie Oldenhage, K., Brauchen wir Archivgesetze?, in: Der Archivar, Vol. 33, No. 2 (1980), S. 165-168.

Über die weitere Diskussion informieren:

Granier, G., Archive und Datenschutz, in: Der Archivar, Vol. 34 No. 1 (1981), S. 59-64;

Fricke, P. und K. Oldehage, Die Archivklausel im Melderechtsrahmengesetz, in: Der Archivar, Vol. 34, No. 3 (1981), S. 359-364; Oldenhage, K., Persönlichkeitsschutz und Datenschutz, in: Der Archivar, Vol. 34, No. 4 (1981), S. 469-474;

Büllesbach, A., Auf dem Weg zu einem Archivdatengesetz, und Oldenhage K., Forderungen an die Archivgesetzgebung in Bund und Ländern - Diskussionsbeitrag zum Vortrag von Alfred Büllesbach, in: Deutsche Gesellschaft für Dokumentation (Hrsg.), Deutscher Dokumentartag 1981 (5.-8.10.1981), München 1982, S. 535-549; sowie die Vorträge von Morsey, R. Rumschöttel, H. und Weber, H. auf dem 42. Südwestdeutschen Archivtag in Göppingen im Mai 1982.

Inzwischen liegen auch die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung u.a. zu den Auswirkungen des Datenschutzes auf die kommunalen und staatlichen Archive der Bundesrepublik Deutschland vor. Vgl. Mayer, E.G. und P.J. Müller, Erhebung: Staatliches und Kommunales Archivwesen der Bundesrepublik Deutschland - Übersicht der Ergebnisse, Teil A: Kommunaler Bereich, Zentralarchiv für empirische Sozialforschung, Köln, Juni 1982. Dies ist ein Bericht über eine Befragung von insgesamt 193 kommunalen Archiven in der Bundesrepublik Deutschland.

Aus der Sicht des Datenschutzes informieren:

außer Büllesbach, A., Auf dem Weg ..., op.cit., Bull., H.P. und U. Dammann, Wissenschaftliche Forschung und Datenschutz, in: Die Öffentliche Verwaltung, Vol. 35, No. 6 (März 1982), S. 213-223, hier: S. 221-222;

die Empfehlungen der Konferenz der Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes zur Sicherstellung des Datenschutzes im Archivwesen vom 27. April 1982, Stuttgart 1982, mimeo;

die Ausführungen des Datenschutzbeauftragten des Landes Bremen in seinem 4. Tätigkeitsbericht, Abschnitt 5.2.7: "Datenschutz im Archivwesen", S. 34-37, Bremen, Drucksache 10/800 v. 31.3.82, die unter Mitarbeit des Staatsarchivs Bremen entstanden sind, sowie die Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in seinem 4. Tätigkeitsbericht, Abschnitt 4.4 "Anforderungen an ein Bundesarchivgesetz", S. 50-51, Bonn 1982, BT-Drucksache 9/1243 v. 27.4.82.

Die Organisationen der Wissenschaft haben sich ebenfalls zu diesem Problem geäußert:

Unmittelbar nach der IFDO-Konferenz in Köln im August 1978 (vgl. Mochmann, E. und P.J. Müller, op.cit.) nahm sich die European Science Foundation des Themas Datenschutz und Forschung an. Zum Ergebnis siehe das "Statement concerning the protection of privacy and the use of personal data for research", abgedruckt in: Historische Sozialforschung - Historical Social Research, No. 18 (April 1981), S. 52-55, insbesondere die Guidelines 2.10 u 2.11. In der Zwischenzeit haben sich eine Unterkommission der Senatskommission für empirische Sozialforschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Stellungnahme vom 1.9.1982: Vorschlag zur Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes) sowie der Wissenschaftsrat (Stellungnahme zu Forschung und Datenschutz vom 5.11.1982) auch zur Archivierungsproblematik allgemein geäußert. Detailliertere Stellungnahmen dieser Wissenschaftsorganisationen zu den geplanten archivgesetzlichen Regelungen der Länder sind bislang auch wegen der zurückhaltenden Informationspolitik der Länderarchivreferenten-Konferenz nicht möglich gewesen.

- 3 Vgl. den 4. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Bonn 1982, S. 51; die Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes am 21. Juni 1982 zum Referentenentwurf zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes; Wissenschaftsrat, Stellungnahme zu Forschung und Datenschutz, Köln 1982, S. 38/39.
- 4 Vgl. den Bericht über das Kolloquium des Instituts für Zeitgeschichte am 20. Juli 1981 von K. Oldenhege, in: Der Archivar, Vol. 34, No. 4 (1981), S. 474.

ANHANG

REFERENTEN-ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DIE SICHERUNG
UND NUTZUNG VON ARCHIVGUT DES BUNDES

(Bundesarchivgesetz Stand: 12. August 1982)
Bundesministerium des Innern

§ 1

Das Archivgut des Bundes ist durch das Bundesarchiv auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten.

§ 2

(1) Die Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte des Bundes, die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die sonstigen Stellen des Bundes haben alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben oder zur Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr benötigen, dem Bundesarchiv zur Übernahme anzubieten. Die gesetzgebenden Körperschaften entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob Unterlagen dem Bundesarchiv zur Übernahme anzubieten sind.

(2) Zur Übernahme anzubieten sind auch Unterlagen, die dem Steuergeheimnis nach der Abgabenordnung, dem Sozialgeheimnis nach dem Sozialgesetzbuch sowie der Schweigepflicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen unterworfen sind. Von der Anbieterspflicht ausgenommen sind Unterlagen, die dem Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis unterworfen sind.

(3) Unterlagen von nachgeordneten Stellen des Bundes, deren örtliche Zuständigkeit sich nicht auf den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, sind mit Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde dem zuständigen Landesarchiv zur Übernahme anzubieten. Die zuständige oberste Bundesbehörde kann eine Übernahme durch das Bundesarchiv vorsehen, sofern hierfür ein begründetes Interesse vorliegt. Im Falle der Übernahme tritt das Landesarchiv in die Rechte und Pflichten des Bundesarchivs nach diesem Gesetz ein.

(4) Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung sind von der Anbieterspflicht ausgenommen.

(5) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Akten, Schriftstücke, Dateien oder Teile davon, Karten, Pläne, Bild-, Film-, Tonaufzeichnungen und andere Informationsträger, die bei den in Absatz 1 genannten Stellen des Bundes, bei Stellen der westlichen Besatzungszonen, des Deutschen Reiches oder des Deutschen Bundes erwachsen oder in deren Eigentum übergegangen oder diesen zur Nutzung überlassen worden sind.

§ 3

Das Bundesarchiv entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle, ob den Unterlagen bleibender Wert für die Erforschung oder das Verständnis der deutschen Geschichte, die Sicherung berechtigter Belange des Bürgers oder die Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung zukommt. Unterlagen von bleibendem Wert sind vom Bundesarchiv als Archivgut zu übernehmen.

§ 4

(1) Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne von § 3, die im Hinblick auf in ihnen enthaltene personenbezogene Angaben nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes ganz oder teilweise zu vernichten sind oder vernichtet werden können, sind von der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Stelle dem Bundesarchiv dennoch anzubieten und zu übergeben, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen durch Anonymisierung oder auf andere Weise ausgeschlossen werden kann. Die erforderlichen Maßnahmen müssen bei der Übergabe durchgeführt sein. Art und Umfang der zu übergebenden Unterlagen sind im Benehmen mit dem Bundesarchiv vorab im Grundsatz festzulegen.

(2) Rechtsansprüche Betroffener auf Vernichtung der sie betreffenden personenbezogenen Angaben bleiben unberührt. Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit übernommener personenbezogener Angaben, sind diese zu anonymisieren; das Bundesarchiv kann jedoch verlangen, daß an die Stelle der Anonymisierung eine Darstellung des Betroffenen tritt, soweit dadurch dessen schutzwürdigen Belangen entsprochen werden kann.

§ 5

Das Bundesarchiv berät die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Stellen des Bundes bei der Verwaltung ihrer Unterlagen.

§ 6

(1) Das Recht, Archivgut des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zu nutzen, steht jedermann auf Antrag zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange zu, sofern durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Waren Unterlagen des Bundes den in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Geheimhaltungsvorschriften unterworfen, dürfen sie als Archivgut des Bundes erst 60 Jahre nach ihrer Entstehung benutzt werden, sofern die zuständige oberste Bundesbehörde keine Ausnahme zuläßt. Weitergehende gesetzliche Rechte und besondere Vereinbarungen zugunsten von Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.

(2) Archivgut des Bundes, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand

festzustellen, endet die Schutzfrist 120 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über das Auskunftsrecht des Betroffenen sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Schutzfristen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(4) Die Schutzfristen nach Absatz 1 können mit Einwilligung der Stelle, bei der das Archivgut entstanden ist, verkürzt werden, soweit Absatz 5 dem nicht entgegensteht; sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt. Eine Verkürzung der Schutzfrist nach Absatz 2 ist ohne Einwilligung des Betroffenen nur zulässig, wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben erfolgt und durch Anonymisierung oder auf andere Weise ausgeschlossen ist, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(5) Die Benutzungsgenehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn durch die Benutzung das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet werden könnte oder schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet oder ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde. Schutzwürdige Belange Dritter stehen in der Regel nicht entgegen, wenn es sich um Daten über die Tätigkeit natürlicher Personen in Ausübung eines öffentlichen Amtes handelt.

(6) Die Absätze 1, 2, 4 und 5 sind bei der Benutzung von Unterlagen aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit entsprechend anzuwenden, die noch der Verfügungsgewalt der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Stellen unterliegen.

(7) Die Schutzfristen der Absätze 1, 2 und 4 gelten nicht für Stellen, bei denen das Archivgut entstanden oder denen für den vorgesehenen Verwendungszweck unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister zu erteilen ist. Dies gilt nicht, wenn die Unterlagen bei der abgebenden Stelle hätten vernichtet werden müssen.

(8) Die Verknüpfung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Benutzung von Archivgut des Bundes - insoweit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung - sowie die Gebühren und Auslagen für die Benutzung zu erlassen. Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Benutzungszwecks nach dem Personal- und Sachaufwand, den die Benutzung dem Bundesarchiv verursacht, zu bestimmen.

§ 8

Die Bundesregierung kann dem Bundesarchiv andere als in diesem oder anderen Gesetzen genannte Aufgaben des Bundes übertragen, die in sachlichem Zusammenhang mit dem Archivwesen des Bundes oder der Erforschung der deutschen Geschichte stehen.

§ 9

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I, S. 1469), zuletzt geändert durch
wird wie folgt geändert:

Nach § 75 wird folgender § 75 a eingefügt:

"§ 75 a

Offenbarung im Rahmen der Übernahme von Archivgut und der Nutzung
als Archivgut

Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. im Rahmen der Übernahme und Nutzung von Archivgut nach §§ 2 bis 4 und § 6 Abs. 1 bis 5, 7 und 8 des Bundesarchivgesetzes oder entsprechender Vorschriften der Länder,
2. im Rahmen der Nutzung von Unterlagen nach § 6 Abs. 6 des Bundesarchivgesetzes oder entsprechender Vorschriften der Länder."

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.